

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3098K – KARENZIERTE ÄRZTE

Der Versicherungsschutz für „karenzierte Ärzte“ erstreckt sich abweichend von allen vereinbarten Klauseln, insbesondere der Klausel 3100K, Punkt „Versichertes Risiko“ lediglich auf das „ärztliche Restrisiko“. Als „ärztliches Restrisiko“ sind im Sinne dieser Klausel ausschließlich „Erste-Hilfe“-Leistungen, Behandlungen in Nottfällen sowie Behandlungen von Angehörigen zu verstehen.